

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonntag.

Inserate:  
für den Raum  
einer  
Kleinspalt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoucen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Dem König Albert und der Königin Carola von Sachsen zum heutigen silbernen Ehejubiläum.

Das ist ein Jubeltag!  
Im Sachsenland, im Süden und im Norden,  
Klingt heil und rein in brausenden Accorden  
Ein Grüßen und ein Singen aller Orten;  
Und eines Sinnes weihen Herz und Hände  
In wahrer Ehrfurcht ihre Segenspende  
Dem hochgeliebten theuren Königspaar,  
Das vor uns steht, den Silberkranz im Haar.  
In jeder Brust hallt diese Freude nach,  
Das ist ein Jubeltag!

Heil Dir, o Herrscherpaar!  
Wie steht Du heut' so glücklich auf dem Throne,  
Des Volkes Gruß gilt nicht dem Glanz der Krone,  
Er wird so mancher edlen That zum Lohne,  
Mit dem Ihr Euch die Herzen zugewendet;  
Dir König Albert, Dir Carola sendet  
Das Sachsenvolk der Liebe reichen Zoll,  
Die Ihr geübt so warm, so gnadenvoll,  
Die immer Eures Hauses Leistern war.  
Heil Dir, o Herrscherpaar!

Der reiche Herr der Welt  
Schau auf dies Fest und gebe seinen Segen;  
Er mag auch ferner jene Eintracht pflegen,  
Die Thron und Volk verband auf allen Wegen.  
Des Weltenlenkers väterliches Walten  
Mag Dich, o Jubelpaar, dem Land erhalten  
In Glück und Frieden bis in fernste Zeit,  
Und jeden Kranz, den Euch die Liebe weicht,  
Wir bitten, daß ihn blühend stets erhält  
Der reiche Herr der Welt!

Dies kleine Angebind  
Nimm hin, o Jubelpaar, aus Volksmunde,  
Es zeigt sich rein und wahr, ist eine Kunde,  
Die jedes Herrscherhaus in solcher Stunde  
Als höchstes und als bestes Kleinod schmückte,

Die Liebe giebt, wo Liebe reich beglückt,  
Blüht auch in Zukunft Sachsens Rautenkranz  
In immergrüner Frische, schönem Glanz,  
So sei in ihm ein Blümchen Licht und Lind  
Dies kleine Angebind!

### Verordnung an sämtliche Amtshauptmannschaften, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betr.

Nachdem durch den Bundesrath unter Kaiserlicher Zustimmung die Auflösung des Reichstags beschlossen und durch Kaiserliche Verordnung zur Vornahme der Neuwahlen für den Reichstag der 30. Juli dieses Jahres festgesetzt worden ist, werden die Gemeindeobrigkeiten — als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, in den Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind — hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der im Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 sq.) und in dem zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 275 sq.) enthaltenen Bestimmungen ungesäumt — und zwar zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen eremten Grundstücke — die in §§ 6, 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hiernächst haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen. In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen und es sind daher die Gemeindevorstände von der Amtshauptmannschaft wegen der geschehenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen.

Die Auslegung der Wählerlisten hat spätestens

**am 2. Juli dieses Jahres**

zu beginnen und ist deshalb seiner Zeit die in § 2 des gedachten Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Da auch zum Zwecke der bevorstehenden Wahl für die über die Abgabe der Stimmen aufzunehmenden Protokolle sowie für die Gegenlisten gedruckte Formulare vertheilt werden sollen, so ist der alsbaldigen Anzeige der Gemeindeobrigkeiten über die Anzahl der in ihrem Bezirke gebildeten Wahlbezirke und der hiernach erforderlichen Protokolle und Gegenlistenformulare entgegenzusehen.

Dresden, den 13. Juni 1878.

**Ministerium des Innern.**

von Kostig-Wallwig.

Forberg.

### Bekanntmachung.

In der heute abgehaltenen öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Bezirksgerichts sind in Gemäßheit der Vorschriften in § 20 des Gesetzes, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend, vom 14. September 1868, die in nachstehender Spruchliste unter I. genannten Herren zu Hauptgeschwornen und die unter II. aufgeführten Herren zu Hilfschwornen für die nächste Quartalsitzung des Geschworenengerichts zu Zwickau durch Loosziehung ernannt worden, was in Entsprechung der Bestimmung in § 21 des angezogenen Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zwickau, den 13. Juni 1878.

Das Königliche Bezirksgericht daselbst.  
Dr. Wolf.

### Spruchliste

des Königlichen Schwurgerichtshofs zu Zwickau  
für die zweite Quartalsitzung im Jahre 1878.

Fortl. Nr.	Nr. der Jahresliste.	Namen, Stand und Wohnort.	Fortl. Nr.	Nr. der Jahresliste.	Namen, Stand und Wohnort.
<b>I. Hauptgeschworne:</b>					
1.	63.	Herr Regierungsdirector Dr. jur. Otto Heinrich Gröner in Zwickau,	4.	152.	Herr Fabrikant August Ferdinand Buchert in Werdau,
2.	66.	• Kaufmann Georg Fassinger in Zwickau,	5.	225.	• Röhlenbesitzer Heinrich Gottlieb Bezel in Werdau,
3.	127.	• Kaufmann und Stadtrath Louis Rosbach in Zwickau,	6.	149.	• Allodial-Gutsbesitzer Moriz Pehold in Obermarzgrün,
			7.	28.	• Ingenieur Adolf Cramer in Einsdorf,
			8.	6.	• Banquier Franz Bamberger in Zwickau,
			9.	46.	• Advocat Emil Flechsig in Zwickau.